

Wollen wir das Schicksal der Anthroposophischen Gesellschaft schweizerischen Gerichten überlassen? Ein Aufruf, den Erkenntnis- und Umgestaltungsprozess jetzt nicht abubrechen

Zu den Urteilen des Amtsgerichts Dorneck-Thierstein (vom 2./3. Februar 2004), deren Bestätigung durch das Obergericht Solothurn (vom 12. Januar 2005) sowie seitherigen Reaktionen darauf – Ein Nachtrag zu zahlreichen vormaligen Klärungsversuchen

Was ist des Pudels Kern beim Konstitutionskonflikt der AAG?

These: Es geht bei diesem Konflikt nicht um die Frage der *körperschaftlichen* Gliederung dieser Gesellschaft (= äußere vereinsrechtliche Trennung). Davon hängt die sachgemäße Ordnung der Dinge nicht ab; man kann die richtige »Form« sowohl in *einer* Körperschaft entfalten (einheitlich) als auch in *zwei* Vereinen darstellen. Entscheidend ist vielmehr Frage, wie den verschiedenen Organen die verschiedenen Funktionen (*Kompetenzen*) zugeordnet werden. Mit anderen Worten: In der Konstitutionsfrage geht es um die wesensgemäße Feststellung der Souveränität (»Gewaltenteilung«). *Dazu* hatte Rudolf Steiner eine gegliederte vereinsrechtliche Struktur vorbereitet (Dokumente zum 29. 6. und 3. 8. 24). Sie wurde – die verfügbaren Quellen sagen nicht warum – bei den Beschlüssen am 8. 2. 1925 nicht beachtet, d. h. die »Gewaltenteilung« (in eine ordentliche Mitgliedschaft eingebettete, autoritative *Leitungsfunktion des Vorstandes und des Hochschulkollegiums* einerseits, sowie *freies und gleiches Initiativ-, Antrags- und Vereinigungsrecht aller Mitglieder* in den geistigen Angelegenheiten der Anthroposophischen Gesellschaft andererseits) wurde aufgegeben und alle Verhältnisse, welche in die AAG einbezogen wurden, unterstanden von nun an in letzter Konsequenz der Mitgliedschaft, welche nach den üblichen vereinsrechtlichen Gepflogenheiten in der Schweiz durch Mehrheitsbeschlüsse in Generalversammlungen ihren Willen durchsetzen konnte. Damit war die AAG als sozialer Organismus zur Verwirklichung eines neuen esoterischen Impulses – nämlich als »Musterbeispiel« eines neuen *Zivilisationsprinzips* - liquidiert, war dadurch vom *Initiationsprinzip* abgeschnitten und befand sich fortan in den Fängen des Dämons unseres Zeitalters, des *Bonapartismus* (darunter ist ein Herrschaftssystem zu verstehen, bei welchem die exekutiven Organe mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln immer versuchen, die Zustimmung von Mehrheiten für ihre Absichten zu mobilisieren, ansonsten sie in der Wahrnehmung ihrer Intentionen in ein Legitimationsdefizit kommt).

Solange diese Problematik nicht durchschaut und ausgemerzt, d. h. in der Konstitution der AAG typologisch die Idee aufgegriffen wird, aus deren Urbildlichkeit Rudolf Steiner die Vorentwürfe zur vereinsrechtlichen Konfiguration der AAG getroffen hatte, kann die AAG nicht in ihrer von Rudolf Steiner konstitutionell veranlagten Freiheitsgestalt in Erscheinung treten. Die Verwirklichung dessen ist körperschaftlich auf verschiedenen Wegen möglich.

Wenn man auf Rekurs gegen die Urteile des Obergerichtes verzichten würde – ob man nun ihre *Begründung* anerkennt oder nicht (aus der hier eingenommenen Sicht ist die Position des Urteils aus der unvollständigen Quellenlage, die dem Gericht von der Beklagtenseite zur Verfügung gestellt war, zustande gekommen und nur unter diesem Mangel möglich gewesen) –, müsste die Neugestaltung in jedem Fall *vereinsrechtlich* von der AAG aus angepackt, aber *ideen-rechtlich* an Steiners Intention orientiert, d. h. vom Initiationsprinzip her durchgeführt werden. Entsprechende Begründungen und praktische Vorschläge sind Inhalt der nachstehend unter Ziff. 3. und 5. genannten Publikationen.

Vorbemerkung

Da es in den obigen Vorgängen und den darauf gerichteten Kommentaren – soweit mir bekannt – keine neuen Erkenntnisse gibt, wird nachstehend darauf verzichtet, auf Einzelheiten einzugehen. Das Motiv für die Einlassung ist, mit einigen grundsätzlichen Erwägungen zu begründen, warum ich der Ansicht bin, dass ein neuer Anlauf gemacht werden sollte, die Bemühungen um die konstitutionelle Neugestaltung der Zusammenhänge der Allgemeinen

Anthroposophischen Gesellschaft konsequent fortzusetzen und dabei mehr als bisher zu berücksichtigen, was in der Konstitutionsforschung der schon länger erreichte Erkenntnisstand ist. Die Verantwortlichen der dabei noch nicht in Übereinstimmung stehenden Sichtweisen sollten in Kommunikation treten und versuchen, ihren Dissens zu überwinden. Wer die von mir erreichten Arbeitsergebnisse kennenlernen und prüfen möchte, kann eine Auswahl davon mit Titel in Ziff. 5. Abs. 2 und als Text bei der angegebenen Internetadresse finden.

1. Hat man, wie das bei mir der Fall war, ganze Jahre seines Lebens daran gearbeitet, die in der Biographie der Anthroposophischen bzw. Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft aufgetretene *Problematik* um ihre Konstitution mit den Mitteln der Geisteswissenschaft ihrem Kern nach zu erfassen und Wege vorzuschlagen, wie sie überwunden werden könnte, und muss dann erleben, dass die allermeisten, die sich zur Sache geäußert haben, die erreichten Arbeitsergebnisse schlicht ignorieren, obwohl sie in genügend Publikationen vorgetragen worden sind, ist es schwer, die Flinte doch nicht ins Korn zu werfen.

Das gilt besonders in einer Situation wie der seit 2003 eingetretenen, als die Entwicklungen schließlich in einen vor schweizerischen Gerichten ausgetragenen Rechtsstreit mündeten, für den es bei einem wesensgemäßen Umgang mit den Dingen keinen Anknüpfungspunkt gegeben hätte.

Wenn ich mich nach den inzwischen vorliegenden – freilich noch nicht rechtskräftig gewordenen – Urteilen noch einmal zu Wort melde, so nicht, um auf Einzelheiten in der Kritik der Klägergruppen bei ihren Interventionen gegen bestimmte Handlungsweisen des Vorstandes am Goetheanum einzugehen. Ich konzentriere mich ausschließlich auf die Kernaussage der Urteile und wie – unter Bezugnahme auf die Positionen der Kläger – das Gericht diese begründet.

2. Die Ausgangslage war, dass der Vorstand am Goetheanum aus den Entwicklungen um die Konstitutionsforschung und –diskussion seit ca. Mitte der neunziger Jahre – als der letzten Phase in der Befassung damit, wie sie Anfang der sechziger Jahre einsetzte – zudem Entschluss kam, eine konstitutionelle Erneuerung der gesellschaftlichen Gesamtverhältnisse zu realisieren. Er wollte dies dergestalt unternehmen, dass die Anthroposophische Gesellschaft, wie sie während der Weihnachtstagung durch Initiative Rudolf Steiners auf der Grundlage eines vom ihm formulierten Statuts am 28. 12. 1923 gegründet wurde, unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)« und gewissen Änderungen und Ergänzungen der Gründungsstatuten handelsregisterlich eingetragen werden sollte. In einem nächsten Schritt sollte dann der in seinem gegenwärtigen Bestand seit dem 8. 2. 1925 bestehende handelsregisterlich eingetragene Verein »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« durch »absorbierende Fusion« seinen Funktionen nach in den Verein »AAG/WT« integriert und damit aufgelöst werden.

Der Vorstand am Goetheanum wollte auf diese Weise realisieren, was seiner Ansicht nach als Rudolf Steiners Intention im Neugestaltungsprozess 1923/24 erkennbar, durch die Beschlüsse vom 8. 2. 25 konstitutionell jedoch nicht adäquat verwirklicht worden sei, was u. a. dazu geführt habe, dass die AG/WT jahrzehntelang ihre statutenmäßige Lebensordnung nur bedingt vollzogen hatte (z. B. wurde ihr Vorstand nicht ergänzt und sie hielt keine Jahresversammlungen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen ab, weil sich die Ansicht verbreitet hatte, all dies vollziehe sich nach der Fusion von 1925 im Rahmen des eingetragenen Verseins AAG. Aufgrund der in der Konstitutionsforschung seit 1962/63 und insbesondere seit Mitte der neunziger Jahre gewonnenen Erkenntnisse, gelangte Vorstand etwa ab 1999/2000 zu der Ansicht, es stünden das bisherige Verständnis und die faktischen rechtlichen Verhältnisse nicht in Einklang mit Rudolf Steiners konstitutioneller Gestaltungsintention.

3. Obwohl dem Vorstand – z. B. vonseiten der »Initiative an Alle« (in Konsequenz der am 16. 2. 1997 im Nachrichtenblatt erschienenen Studie »Muss die AAG neu begründet werden?« von Wilfried Heidt, www.sozialimpuls.info/Anhang) – für die Absicht der konstitutionellen Erneue-

rung konkrete Vorschläge vorlagen, welche die Erneuerung durch eine fundamentale Umgestaltung der Statuten des AAG-Vereins, der ja am 8. 2. 25 in eine wesenswidrige Form versetzt worden war (mit entsprechenden Auswirkungen auf die AG/WT und der Konsequenz der Liquidation dessen, was Rudolf Steiner für die Konstituierung der Leitungsebene des angestrebten Gesamtorganismus am Goetheanum vorbereitet hatte), beachtete er diese nicht, sondern wählte einen anderen Weg, der zum Rechtsstreit und zu den jetzt erlassenen Urteilen führte.

Dabei bestätigte die zweite Instanz die erste, in dem sie aufgrund der von den Klägern vorgelegten Begründungen in deren Sinn entschied, alle vom Vorstand bereits vollzogenen Schritte seien nichtig, weil die AG/WT durch »konkludente Fusion« am 8. 2. 1925 – allerdings aufgrund nicht ihrer originären Statuten, sondern im wesentlichen jener des vormaligen Bauvereins, also eines völlig anderen sozial-funktionalen Zusammenhangs – dessen Rechtsnachfolge angetreten habe und daher als Verein mit ihrem eigenem Statut vom 28. 12. 1923 nicht mehr bestehe. Folglich könne es auch keine Erneuerung im Sinne des vom Vorstand gewählten Ansatzes geben.

Damit hatten die Kläger ihr Ziel erreicht, den Vorstandswillen zu Fall zu bringen. Möglich wäre jetzt nur noch, dagegen Rekurs beim Bundesgericht anzustrengen oder eben das Urteil der zweiten Instanz formaliter anzuerkennen. Eine Anerkennung der Begründung des Urteils muss damit nicht verbunden sein, ja kann gar nicht damit verbunden sein, wenn man die Position, die der Vorstand zum Ausgangspunkt seiner Vorgehensweise gewählt hatte, eine erreichte Erkenntnisposition war. Ansonsten man das Schicksal der anthroposophischen Bewegung – insofern es um die Gesellschaft geht – in die Hand von Juristen eines Gerichts der Schweiz legen und sich damit abfinden würde. Das wäre dann tatsächlich die Aufgabe der Sache.

4. Ich trete dafür ein, dies nicht zu tun. Denn jedermann, der sich mit den Dingen genau genug und auf dem geisteswissenschaftlichen Weg des Erforschens der fraglichen Zusammenhänge befasst, wird erkennen, dass dem Gericht nur unzureichende Unterlagen der Urteilsbildung vorlagen, nämlich nur die ihm von Seiten der Kläger zur Verfügung gestellten. Der Vorstand (und sein Rechtsbeistand, die Herren Prof. Dr. A. Furrer und J. Erdmenger) unterließen es, ihre Sicht der historischen Tatsachen vorzutragen und damit nachzuweisen, dass es die von den Klägern und ihren Gewährsleuten behauptete Fusion der AG in den Verein AAG nicht gegeben hat. Dem Gericht lagen zu dieser Problematik von Seiten des Vorstandes nur einige, vom Gericht letztlich nicht für erheblich gehaltene formaljuristische Argumente vor. Und weil es nicht Aufgabe des Gerichtes ist, sich um ihm nicht präsentierte Erkenntnisse der Beklagten zu kümmern, erschienen ihm die Argumente der Kläger überzeugender (s. Urteil des Obergerichts vom 12. 1. 2005, S. 16).

5. Ob sich der Vorstand nun dazu entscheidet, in Rekurs zu gehen oder die Urteile des Amtsgerichts bzw. Obergericht anzuerkennen: Der Vorstand ist – wie ich es sehen muss – gegenüber der Mitgliedschaft in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass erstens die vorliegenden Erkenntnisse der Konstitutionsforschung, zweitens die vorliegenden alternativen Wege zum Ziel der konstitutionellen Erneuerung von der Mitgliedschaft ohne Zeitdruck allseitig wahrgenommen werden können.

Es muss endlich das Vorurteil beiseite geräumt werden, die Befassung mit der Konstitutionsfrage würde uns abhalten von »Wichtigerem«. In dieser Frage geht es nicht nur um juristische Dinge – darum nur in letzter Konsequenz. Wenn man sie ins Zentrum rückt, landet man dort, wo man jetzt gelandet ist: in einer Sackgasse. Es ist hier nicht der Ort, die Zusammenhänge selbst erneut aufzurollen. Denen, die bezeichnenderweise mal wieder aus dem Anlass einer Generalversammlung mit neuen Initiativen hervortreten (z. B. Laurenz Kistler mit der Initiative »Gliederung der AG«) sei empfohlen, den Stand der Forschung nicht mehr zu ignorieren, sondern ihn endlich zur Kenntnis zu nehmen und darauf einzugehen [z. B. auf das, was a. in der Petition an den Vorstand am Goetheanum und die Konferenz der Generalsekretäre und Zweigleiter der AAG (»Entwurf für eine Namens und Satzungsänderung des Vereins AAG – Ein neuer Weg zur Lösung des Konstitutionsproblems«, 1998), b. in dem

Buch »Wer ist die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft?« (1999; Restexemplare zum erm. Preis € 10,00 bei Media Buchvertrieb 88147 Achberg 08380-335), c. in dem »Vorschlag für eine Statutenneufassung der AAG und für den Weg zu diesem Ziel« der Gruppe »Konstitution 2000«, d. in der »Orientierungshilfe für die außerordentliche Mitgliederversammlung der AG am 28./29. 12. 2002: Zu den Statutenänderungsvorschlägen des Vorstands« und e. in dem Entwurf für ein Memorandum (»Einblick in den Konstitutionsprozess der AAG und ein Ausblick auf die Perspektiven ihrer Neugestaltung«, 2003) in verschiedenen, mit dem schweizerischen Vereinsrecht und den historischen Tatsachen in Einklang stehenden Darlegungen unterbreitet worden ist; die erwähnten Texte werden im Internet als PDF-Dokumente unter www.sozialimpuls.info angeboten]. Anstatt immer wieder neue Strohfeder zu entfachen, die nach der jeweiligen Generalversammlung sehr schnell wieder verlöschen oder als Vorstand prinzipiell auf Vorschläge nicht zu reagieren.

6. Was liegt da vor, dass man alles, was seit langem zur Verfügung steht, mit Ignoranz quittiert, anstatt sich damit auseinanderzusetzen und, wenn's begründet ist, zu verbessern? Das sage ich in Richtung des Vorstandes wie der Mitglieder. Man hätte, ohne sich in juristische Auseinandersetzungen zu verwickeln, alternative Wege gehen können.

Diese können auch heute noch eingeschlagen werden. Es gibt keinen Grund, sich von den vorliegenden Urteilen davon abhalten zu lassen, in einem neuen Anlauf das Wesensgemäße zu tun. Wenn man es nicht mit einem Rekurs versuchen will, muss man zwar die Urteile, aber nicht ihre Begründung akzeptieren. Wenn man sich für den Rekurs entscheidet, muss man seine Position umfassend und überzeugend begründen. Dazu gehört entscheidend die quellengestützte Erkenntnis, dass es Rudolf Steiners Absicht war, nach der Neubegründung der AG anlässlich der Weihnachtstagung 1923 am Goetheanum unter Einbeziehung letzterer den Gesamtorganismus einer AAG als »Musterbeispiel« für die Inauguration des *Initiationsprinzips als neues Zivilisationsprinzip* zu bilden, was aber die wesensgemäße körperschaftliche Konstituierung dieser Gesellschaft bedingte.

7. Damit das Initiationsprinzip in allen Gliedern der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wirksam werden konnte, bedurfte es einer adäquaten Form ihrer sozial-leiblichen Hülle bis hinunter auf ihre »zivilisatorische« Inkarnationsebene, also bis zu ihren rechtlichen Konfigurationen. Denn das Geistige (im universellen Sinn) kann zivilisatorisch-menschheitlich, also im sozialen Ganzen, nur in einer ihm dienenden adäquaten Leiblichkeit (Rechtsform) wirksam werden. Dafür hatte Rudolf Steiner alles statutarisch Erforderliche vorbereitet.

Solange diese Entsprechungen nicht bestehen bzw. beschädigt sind, muss aus der Natur der Sache die Herstellung oder Wiederherstellung des Wesensgemäßen einer Organisation gegenüber allen anderen Aufgaben als vordringlich – und gerade nicht als Ablenkung von angeblich wichtigeren Aufgaben – erkannt werden, ansonsten noch so gut gemeinte Ideale oder Wünsche unvermeidlich unerreichbar bleiben und immer nur zu unaufhörlichen Enttäuschungen und destruktiven Auseinandersetzungen führen müssen.

Dass Rudolf Steiner schließlich durch Krankheit gehindert wurde, dieses Werk bis zum Abschluss federführend zu realisieren, ist die große Tragik in dieser Entwicklung. Denn es stellte sich heraus, dass diejenigen, denen er die vereinsrechtliche Durchführung seiner Absicht überlassen musste, das Notwendige in der neuen »Versuchsanordnung« nicht verstanden hatten und wohl in bester Absicht, die Realisierung zu vereinfachen, einem Irrweg zum Opfer fielen.

8. Die Konstitutionsforschung hat längst nachgewiesen (s. oben Ziff. 5.), wie es gekommen ist, dass die Beschlüsse der 4. außerordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanum, um ihn in den Verein »AAG« umzuformen, nicht der von Rudolf Steiner gegebenen Richtung folgten. Dass die Ursache für die permanenten Krisen in der AG und am Goetheanum nach Steiners Tod in den wesenswidrigen Beschlüssen vom 8. 2. 25 lag, erkannte jahrzehntelang niemand und folglich schickte sich auch niemand an, die Dinge zurechtzurücken. Erst seit Anfang der sechziger Jahre begann einigen wenigen, ein Licht auf-

zugehen. Es brauchte weitere Jahrzehnte, bis man alle Aspekte einander so zuordnen konnte, dass sich ein vollständiges Bild der historischen Tatsachen einerseits und die Perspektive zur Beseitigung des Problems andererseits ergab.

Wir sollten die jetzt entstandene Situation als Lehre ernst nehmen und uns entschließen, mit möglichst vielen Mitgliedern zusammen nicht nur – wie *Paul Mackay* erklärte - »das *Urteil* genau zu prüfen, um Klarheit in die zuvor ungeklärten vereinsrechtlichen Verhältnisse zu bringen«, sondern auch alle jene bereits erreichten Erkenntnisse ins Bewusstsein zu heben, die uns zeigen, wie wir die Sackgasse, in der die Verhältnisse infolge des Rechtsstreites mehr denn je stecken, dauerhaft verlassen, das Werk Rudolf Steiners fortsetzen und als anthroposophische Bewegung aus gemeinsamem Willen mit einer wesensgemäß konstituierten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft der »Rettung der Erdenmission der Menschheit« mit allen Michaeliten, die nach Millionen zählen, hingebungsvoll dienen können.

Ist es hoffnungslos zu erwarten, dass das jetzt – auch mit voller Unterstützung des Vorstandes am Goetheanum – geschieht? Wer sich dafür einsetzen möchte, sei gebeten, sich zu melden und in der angedeuteten Richtung überall, wo es eine Gelegenheit dazu gibt, seine Stimme zu erheben.

Wilfried.Heidt@kulturzentrum-achberg.de

88147 Achberg, 18. März 2005